

Merkblatt für die finanzielle Förderung der fachärztlichen Weiterbildung (Stand 01.07.2020)



Die Festlegung der Förderfähigkeit der Facharztgruppen erfolgt mit Wirkung des 01.10. gemeinsam und einheitlich mit der KV Saarland und den Landesvertretungen der Krankenkassen und Ersatzkassen. Die Festlegung der zu fördernden Facharztgruppen wird unter der Berücksichtigung regionaler Versorgungsstrukturen getroffen und jährlich zum 31. März überprüft und veröffentlicht.

Für den Arzt in Weiterbildung:

- Förderungsfähig ist ein Beschäftigungsverhältnis zwischen einem weiterbildungsbefugten Arzt und einem Arzt in Weiterbildung (AiW) zum Erwerb der Facharztbezeichnung (*Facharztkompetenz*).
- Der monatliche Gehaltszuschuss für eine ganztägige Beschäftigung beträgt 5.000,00 Euro.
- Sofern die Beschäftigung zulässigerweise in Teilzeit ausgeübt wird, wird der Förderbetrag entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit (=75% oder 50%) anteilig ausgezahlt.
- Die Förderdauer beträgt für eine Vollzeitbeschäftigung höchstens 24 zusammenhängende Monate. Eine Teilzeittätigkeit kann maximal auf 48 Monate ausgeweitet werden.
- Eine Erhöhung des Tätigkeitsumfanges ist nur möglich, wenn das entsprechende Kontingent der Facharztgruppe dies zulässt.
- Der Förderbetrag ist unverzüglich und in voller Höhe an den Weiterbildungsassistenten weiterzuleiten.
- Der Förderbetrag ist durch die anstellende Praxis bzw. des anstellenden MVZ im vertragsärztlichen Bereich auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben.
- Die Aufstockung des Förderbetrages betrifft ausschließlich das zwischen dem Arzt in Weiterbildung und Praxisinhaber geschlossene Rechtsverhältnis und muss nicht gegenüber der KV Saarland nachgewiesen werden.
- Der AiW muss schriftlich bestätigen, dass die ableistbaren Weiterbildungsabschnitte als Teil seiner Weiterbildung genutzt werden.
- Der AiW muss über eine Approbation verfügen (diese ist dem Antrag in Kopie beizufügen).

Für den weiterbildenden Arzt:

- Die finanzielle Förderung ist bei der KV Saarland vor Beginn der Tätigkeit des AiW zu beantragen und setzt eine entsprechende Beschäftigungsgenehmigung voraus.



- Die Förderung wird mittels des online abrufbaren Antragsformulars durch den Praxisinhaber gestellt.
- Der Weiterbilder benötigt für den Zeitraum der Förderung eine entsprechende Weiterbildungsbefugnis der Ärztekammer des Saarlandes (Bitte fügen Sie eine Kopie bei Antragsstellung hinzu).
Die Befristung der Förderung orientiert sich an der durch die Ärztekammer des Saarlandes ausgesprochenen zeitlichen Begrenzung der Weiterbildungsbefugnis.
- Die beantragende Praxis ist **überwiegend konservativ** tätig.
- Eine finanzielle Förderung ist innerhalb einer weiterbildungsbefugten Praxis nur für eine Weiterbildungsstelle zulässig.
- Die Fördersumme wird auf das Honorarkonto der weiterbildenden Praxis ausgezahlt. Der weiterbildungsbefugte Arzt, bei Medizinischen Versorgungszentren der ärztliche Leiter, verpflichtet sich monatlich mindestens die Fördersumme als Zuschuss zum Bruttogehalt in voller Höhe, zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung an den AiW zu zahlen.
- Der Weiterbildungsassistent wird unter Leitung und Aufsicht des weiterbildenden Vertragsarztes gleichzeitig mit diesem oder neben diesem tätig sein.
- Die Ableistung einer Assistententätigkeit setzt daher die Anwesenheit des weiterbildungsbefugten Arztes voraus.
- Der Zuschuss beträgt bei ganztätiger Beschäftigung 5.000,00 € im Monat. Sofern die Beschäftigung zulässigerweise in Teilzeit ausgeübt wird, wird der Förderbetrag entsprechend des Umfanges der Teilzeittätigkeit anteilig ausgezahlt.
- Der weiterbildende Arzt übermittelt der KV Saarland unaufgefordert die monatsbezogene Gehaltsnachweise des AiW.
- Der AiW unterliegt der Sozialversicherungspflicht.
Die Fördervoraussetzungen können entfallen, wenn:
 - die Weiterbildung nicht im Einklang mit der gültigen Weiterbildungsordnung erfolgt,
 - die Fördersumme nicht in voller Höhe an dem AiW als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird.
- Der weiterbildungsbefugte Arzt bzw. das MVZ hat ein vorzeitiges Ausscheiden eines in seiner/ihrer Praxis geförderten AiW unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.